

Aufsichtserlass Z 1.4:

Wenn anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen an einem anderen Ort als in der Schule (disloziert) stattfinden, so sind die Schüler unter Aufsicht eines Lehrers an diesen Ort und zurückzuführen. Schüler ab der 9. Schulstufe können, wenn es ihre körperliche und geistige Reife zulassen, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und zurückgeschickt werden. Findet ein solcher Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der letzten Unterrichtsstunde statt, so können alle oder einzelne Schüler, auch wenn sie noch nicht die 9. Schulstufe besuchen, gleich vom Ort dieses Unterrichts, der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung nach Hause geschickt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint (so z.B., wenn der Unterricht, die Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der Nähe der Wohnung des Schülers stattfindet, der Rückweg in die Schule einen Umweg bedeuten würde, der Schüler mit der Umgebung gut vertraut ist und damit kein zusätzliches Sicherheitsrisiko für den Schüler entsteht) und die Erziehungsberechtigten von Schülern, die die 9. Schulstufe noch nicht besuchen, sich einverstanden erklärt haben. Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung an einem anderen Ort als in der Schule in der ersten Unterrichtsstunde (Vormittagsunterricht oder Nachmittagsunterricht) statt, so kann, wenn dies zweckmäßig und für die Erziehungsberechtigten zumutbar erscheint, ein anderer Treffpunkt als die Schule bestimmt werden. Hievon sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

Dies bedeutet, dass sich Schüler und Schülerinnen ab der 9. Schulstufe, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, nicht gemeinsam mit der Klasse bzw. Gruppe unter Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin zu einer Schulveranstaltung begeben müssen. Der Hin- und Rückweg bzw. die An- und Abreise kann auch selbständig, unter Umständen auch von bzw. zu einem anderen Ort erfolgen. Für Schüler und Schülerinnen bis zur 9. Schulstufe ist dafür das Einverständnis der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Schüler und Schülerinnen ebenso wie Lehrpersonen sind auf dem Weg zu oder von einer Schulveranstaltung lediglich unfall-, nicht aber haftpflichtversichert. Es ist daher Vorsicht geboten, diesen Weg mit dem Privatauto zurückzulegen. Verursacht ein Schüler oder eine Schülerin auf diesem Weg einen Autounfall, so werden allfällige Schadenersatzansprüche von Insassen nur dann abgegolten, wenn eine entsprechende private Haftpflichtversicherung besteht. Für Lehrpersonen besteht unter Umständen die Möglichkeit, sich eine Anreise zu oder eine Abreise von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung offiziell als Dienstreise genehmigen zu lassen (vgl. Rundschreiben des BMUK Nr. 27/1993); nur in diesem Fall sind auch Schadenersatzansprüche von Insassen gedeckt. Während der Nacht besteht eine Aufsichtspflicht während Schulveranstaltungen nur insofern, als im Ernstfall eine Aufsichtsperson erreichbar sein muss. Mehr an Aufsicht wäre – man denke beispielsweise an die Unterbringung einzelner Schüler und Schülerinnen bei Gastfamilien während eines Schüleraustausches – unrealistisch

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und**
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.**

Diese Personen (z. B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Hiebei ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (culpa in eligendo) treffen kann.

AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat eine fachlich geeignete Lehrperson der betreffenden Schule, vorzugsweise einen/eine Leibeserzieher/in (Lehrer/in mit Lehramt für Leibesübungen, Volksschullehrer/in) mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen.

Die Schulleiterin / der Schulleiter hat weiters in Absprache mit der Leiterin / dem Leiter der Schulveranstaltung anstaltseigene geeignete Lehrpersonen („Begleitlehrer/innen, mit anderem Lehramt als Leibesübungen) oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen festzulegen.

Grundsätzlich wird für die Eignung zur Erteilung des Sportunterrichts eine nachweisbare (Zeugnis, Befähigungsnachweis) und abgeschlossene einschlägige Ausbildung für die betreffende Bewegungsform bzw. Sportart vorausgesetzt.

Diese Qualifikation muss im Verlauf der Ausbildung, der Weiter- und Fortbildung von Lehrer/innen je nach Ausbildungsgang an

- einem Institut für Sportwissenschaften an einer Universität (einschlägige Lehrveranstaltung der Ausbildungen im Bereich Bewegungserziehung oder Sportwissenschaften)
- einer (Berufs)Pädagogischen Akademie (einschlägige Lehrveranstaltung der Ausbildungen der Studienrichtungen Lehramt für Volksschulen und Hauptschulen; Bewegungserzieher/in oder Begleitlehrer/in)
- einem Pädagogischen Institut (sofern ein einschlägiger Akademielehrgang vorliegt)
- einem Universitäts-Sportinstitut oder
- einer Bundesanstalt für Leibeserziehung

erworben worden sein.

Auf Ausbildungen in einzelnen Sportarten, die in einem anderen Rahmen geregelt sind, wie entsprechende Sportausbildung auf landesgesetzlicher Basis oder Ausbildungen einer anerkannten Berufsfachorganisation (zB Segeln, Surfen) wird im Einzelnen verwiesen.

Dem Leiter/der Leiterin in einer Sportveranstaltung obliegen insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen.

Als fachlich geeignete/r Lehrer/in für die Beauftragung mit der Leitung einer Schulveranstaltung mit bewegungserziehlichen Inhalten durch die Schulleitung ist jedenfalls anzusehen:

- a. *Leibeserzieher/in*: Abgeschlossene Lehramtsprüfung für Leibesübungen. *Volksschullehrer/innen* gelten dann für Sportinhalte als fachlich geeignet, wenn jene Sportarten Inhalte von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen sind, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung an der Pädagogischen Akademie befähigt wurden bzw. wenn sie andere facheinschlägige Zusatzqualifikationen an Einrichtungen gemäß Abschnitt „Ausbildungsvoraussetzungen“ erworben haben.
- b. *Begleitlehrer/in*: Lehramtsprüfung; längerfristige Erfahrung als Begleitlehrer/in von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und Kenntnisse praktisch-methodischer Modelle, die im Rahmen einer Ausbildung in einer Sportart an oben genannten Instituten erworben worden sind.

Für die Leitung von Wintersportwochen ist eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Landesskilehrer/in, Landessnowboardlehrer/in, Skilehrwart/in, Ski-Instruktor/in, Trainerin für Ski alpin (zumindest D-Trainer/in), Trainer/in für Snowboard, staatlich geprüfte Diplomskilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in oder eine adäquate Ausbildung zum Leiter / zur Leiterin einer Wintersportwoche an Pädagogischen Instituten nachzuweisen.

Für die Leitung von Sportwochen mit Inhalten wie Bergsteigen im hochalpinen Gelände oder Begehungen von Schluchten, die auch mit Steiganlagen ausgestattet sind, ist eine entsprechende alpine Ausbildung im Führen von Gruppen, wie beispielsweise ein Alpinkurses im Rahmen der Lehrer/innenausbildung und Lehrer/innenfortbildung, die Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Lehrwart/in bzw. Instruktor/in für Wandern, Lehrwart/in Klettern bzw. Instruktor/in Klettern alpin oder Lehrwart/in hochalpin bzw. Instruktor/in Hochtouren oder die Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Berg- und Skiführer/in oder Heeresbergführer erforderlich.

SPORTUNTERRICHT IM RAHMEN VON BEWEGUNGSERZIEHLICHEN SCHULVERANSTALTUNGEN

Beauftragt durch die Schulleitung in Absprache mit dem/der Veranstaltungsleiter/in können geeignete Lehrer/innen („Begleitlehrer/innen“) und andere geeignete Personen („Begleitpersonen“) Sportunterricht erteilen. Leiter/innen, Lehrer/innen oder Begleitpersonen sollen, wenn der Unterricht durch ein gewerbliches Unternehmen und/oder Verein erteilt wird, Assistenzaufgaben übernehmen, wobei mit dieser Tätigkeit keinerlei Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen durch den Unternehmer verbunden sein dürfen.

Die in der Folge aufgezählten Sportarten sind nur als exemplarische Anzahl zu verstehen, deren Inhalte erfahrungsgemäß im Rahmen von Schulveranstaltungen zur Erreichung der Ziele gemäß §13 SchUG eingesetzt werden. Für allfällige weitere Sportarten sind durch die Schulpartner (Klassenforum bzw. Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) in Analogie zu den angeführten Sportarten Kriterien festzulegen, die den höchstmöglichen Sicherheitsaspekten entsprechen.

INANSPRUCHNAHME GEWERBLICHE UNTERNEHMEN UND/ODER VEREINE FÜR DEN SPORTUNTERRICHT

Wenn für bestimmte Sportarten weder geeignete Lehrer/innen noch andere geeignete Personen aus dem Umfeld der betreffenden Schule (gem. § 2 Abs. 4 der Schulveranstaltungsverordnung SchVV) vorhanden sind, die die Voraussetzungen zur Erteilung des jeweiligen Sportunterrichts aufweisen, und/oder die leihweise Überlassung von Sportgeräten (zB Segelboot, Reitpferd) notwendig ist, können geeignete gewerbliche Unternehmen und/oder Vereine, die durch die jeweilige Berufsfachorganisation anerkannt sind, herangezogen werden.

Im Zweifelsfall ist eine Anfrage an die entsprechende Berufsfachorganisation zu richten (zB an den Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich, an den Österreichischen Tennisverband, an die Yachtsport- und Windsurfschulen (VÖYWS), an den Österreichischen Kanu-Verband, an die Landesverbände der Berg- und Skiführer/innen, an den Tauchsportverband Österreichs (TSVÖ).

Für den Unterricht bei leibeseziehlichen Schulveranstaltungen können gewerbliche Unternehmen und/oder Vereine nur dann herangezogen werden, wenn sie für den Unterricht für jede Unterrichtsgruppe ausreichend **nachweislich qualifizierte (geprüfte)** Personen einsetzen, die Sportstätten, Sportgeräte und Ausrüstung den Sicherheitsanforderungen voll entsprechen, in erforderlicher Anzahl vorhanden sind und sie entsprechende Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Sicherheitsbestimmungen, die sich auf Sportstätten, Ausrüstung, Verhalten und körperliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Personen (gemäß § 2 Abs. 1 SchVV) beziehen, sind zu beachten.

Gruppengröße: Die tatsächliche Gruppengröße ist für die einzelnen Sportarten abhängig von Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Dauer, von Aktivitäten und der Leistungsfähigkeit der Gruppe (Kondition, Erfahrung, Können, ...) und wird im Einzelfall aus Sicherheitsgründen zu reduzieren bzw. von mehr als einem/einer Gruppenleiter/in zu betreuen sein.

Vorbereitung: Grundsätzlich ist zu beachten, dass insbesondere bei Sportarten mit einem erhöhtem Sicherheitsrisiko eine ausführliche, umfassende und auf die Sportart zielende Vorbereitung der Schüler/innen zu erfolgen hat.

RADFAHREN/MOUNTAINBIKING (AUCH IM GELÄNDE)

Die Aktivität (Radwanderung usw.) muss der Ausrüstung und der Erfahrung der Teilnehmer/innen sowie den Verkehrsverhältnissen (zB verkehrsfreie oder verkehrsarme Flächen) angepasst sein. **Zumindest zwei Begleitlehrer/innen bzw. Begleitpersonen sind für Gruppen mit mehr als 12 Schüler/innen vorzusehen.** Schüler/innen als Lenker/innen müssen zur Lenkung eines Fahrrades mindestens zwölf Jahre alt sein bzw. müssen sie die freiwillige Fahrradprüfung abgelegt haben.

Das Tragen eines geeigneten Schutzhelmes ist zumindest bei Fahrten im Gelände für jede/n Teilnehmer/in verbindlich vorzusehen, eine generelle Helmtragepflicht (auch auf „normalen“ Radwegen bzw. auf öffentlichen Straßen) ist dringend zu empfehlen.

Bei Ausfahrten im Gelände (insbesondere als Fahrten mit dem Mountainbike) sind grundsätzlich nur Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Pfade) zu benutzen. Für diese muss darüber hinaus eine ausdrückliche Genehmigung zum Befahren mit Fahrrädern bestehen.